



**BAG
Psychiatrie**

Bundesarbeitsgemeinschaft
der Träger
Psychiatrischer Krankenhäuser

Satzung

§ 1 Name, Sitz

Der Verein hat den Namen „Bundesarbeitsgemeinschaft der Träger psychiatrischer Fachkrankenhäuser (BAG Psychiatrie)“. Er hat seinen Sitz in Kassel. Bei Wechsel des Vorsitzenden wechselt auch der Sitz des Vereins.

§ 2 Zweck

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Träger psychiatrischer Fachkrankenhäuser (BAG Psychiatrie) ist bundesweit der größte Zusammenschluss zur Vertretung der Träger von Akutversorgungskliniken für psychische, psychosomatische und neuropsychiatrische Erkrankungen.

Sie bildet das gesamte Trägerspektrum der Bundesrepublik Deutschland ab und vertritt kommunale, freigemeinnützige, kirchliche, private sowie staatliche Träger.

Die BAG-Mitglieder betreiben Akutkliniken und Abteilungen für Menschen mit psychischen, psychosomatischen und neuropsychiatrischen Erkrankungen sowie Tageskliniken und Institutsambulanzen. Ferner werden neurologische Abteilungen sowie Abteilungen für forensische Psychiatrie, Rehabilitationseinrichtungen, Wohn- und Pflegeheime für seelisch behinderte Menschen und heilpädagogische Einrichtungen für Menschen mit geistiger Behinderung betrieben.

Die BAG Psychiatrie vertritt die Interessen ihrer Mitglieder, stimmt gemeinsame Strategien ab, entwickelt versorgungsstrategische Positionen und Finanzierungsmodelle und pflegt den Erfahrungsaustausch. Die BAG Psychiatrie setzt sich dafür ein, die strukturellen und finanziellen Versorgungsbedingungen für die bedarfsorientierte, flexible klinisch-stationäre, teilstationäre und komplex-ambulante Versorgung von Menschen mit psychischen, psychosomatischen und neuropsychiatrischen Erkrankungen zu verbessern und zu sichern. Sie treibt versorgungspolitisch die Beseitigung institutioneller Stigmatisierung von Menschen mit psychischen, psychosomatischen und neuropsychiatrischen Erkrankungen voran.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede juristische Person des privaten wie des öffentlichen Rechts auf der Grundlage eines schriftlichen Aufnahmeantrages werden, die unter die Voraussetzungen des § 2 fallen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist gegenüber einem Mitglied des Vorstands schriftlich zu erklären.

Ein Austritt ist nur zum 31.12. eines Jahres möglich.

Ein Mitglied kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeiträge erhoben.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden. Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt, bleibt jedoch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig, sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstanden notwendigen und angemessenen Aufwendungen.

Die Bestellung ist jederzeit durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung widerruflich. Besondere Widerrufsgründe sind nicht erforderlich. Die beabsichtigte Abberufung ist mit der Einberufung der Mitgliederversammlung anzukündigen.

2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
3. Innerhalb des Vorstandes sollen alle Entscheidungen einvernehmlich getroffen werden. Ist dies nicht möglich, entscheidet der Vorsitzende letztverbindlich.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Mitglied des Vorstands vertreten.
5. Die Mitglieder des Vorstands sind verpflichtet, in allen für den Verein abzuschließenden Rechtsgeschäften zum Ausdruck zu bringen, dass die Haftung des Vereins auf sein Vermögen beschränkt ist und die der Mitglieder auf die von ihnen noch geschuldeten Beiträge.
6. Die Vertretung ist unwirksam, wenn das Geschäft außerhalb des Vereinszwecks liegt.
7. Die Vorstandsmitglieder haften für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
8. Der Vorstand legt einmal jährlich im Rahmen der Mitgliederversammlung den Mitgliedern einen Geschäftsbericht und einen Jahresabschluss vor.

§ 7 Erweiterter Vorstand

Zur weiteren beratenden Unterstützung der Arbeit des Vorstands können bis zu 7 weitere Mitglieder als erweiterter Vorstand für die Dauer von 4 Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt werden. Die Arbeit im erweiterten Vorstand ist ebenfalls ein Ehrenamt.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ. Die Mitgliederversammlung findet zweimal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder es in Textform unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Wahl und Abwahl des Vorstands
 - b. Wahl der Mitglieder des erweiterten Vorstands
 - c. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Geschäftsberichts
 - d. Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - e. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands
 - f. Festlegung des Mitgliedsbeitrags
 - g. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins
3. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung oder in virtueller Form mittels Videokonferenz stattfinden. Im Falle einer Präsenzveranstaltung soll bei Bedarf auch die Teilnahme in virtueller Form ermöglicht werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
2. Im Rahmen der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ein umfassendes Auskunftsrecht gegenüber dem Vorstand.
3. Die Anzahl der Stimmen eines Mitgliedes richtet sich nach der Zahl der Betten/Plätze inklusive StäB-Behandlungsplätze. Diese wird ermittelt durch die geleisteten Beiträge an die BAG des jeweiligen Vorjahres.
4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie kann durch Beschluss die vom Vorstand vorgelegte Tagesordnung ändern. Über die Annahme von Anträgen beschließt die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Abstimmungen in Textform erfolgen nur auf Antrag von mindestens 1/3 der anwesenden Mitglieder.
5. Satzungsänderungen sowie der Ausschluss von Mitgliedern können nur mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Zur Änderung des Vereinszwecks oder zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

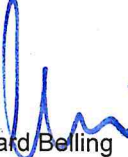
§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

1. Die Auflösung des Vereins kann in einer Mitgliederversammlung mit der in § 10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, obliegen dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam die Abwicklung des Vereinsvermögens entsprechend den Vorschriften der §§ 47 ff. BGB.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Die zu begünstigende Organisation wird in der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2024 in Kraft.

Kassel, den 15.05.2024


Reinhard Belling
Vorsitzender BAG Psychiatrie


Martina Wenzel-Jankowski
Stellv. Vorsitzende BAG Psychiatrie